



Gegen Empfangsbekanntnis

Flughafen München GmbH  
Konzernbereich Recht  
Nordallee 25  
85326 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom RSJ vom 22.09. und 20.11.2009			
<b>Bitte bei Antwort angeben</b> Unser Geschäftszeichen: <b>25-33-3721.1-MUC-10-09-93</b>			
Tel. +49 89 2176- 2375	Fax +49 89 2176- 2979	Zimmer: 1414	München, 21.01.2010
Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr Schrödinger peter.schroedinger@reg-ob.bayern.de			

**Verkehrsflughafen München;  
Brauchwassernutzung in der Energiezentrale**

**Anlagen:**

- 1 Satz Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Empfangsbekanntnis

**- bitte ausgefüllt zurück -**

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 22.09.2009 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.08.2009 (BGBl I S. 2942) zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 12.11.2009, Az. 25-33-3721.1-MUC-8-09-92 (92. ÄPG), folgenden

**93. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:**

**(93. ÄPG)**

**Briefanschrift:**  
Regierung von Oberbayern  
80534 München

**Dienstgebäude:**  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Haltestelle Lehel

**Öffnungszeiten:**  
Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr  
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

**☎ Vermittlung:**  
+49 89 2176-0  
**Telefax:**  
+49 89 2176-2914

**E-Mail:**  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
**Internet:**  
<http://www.regierung-oberbayern.de>

**A**                    **Verfügender Teil**

**I**                    **Genehmigung des Plans**

Der Plan zum Einsatz von Grundwasser aus dem quartären Grundwasserleiter in der Verdunstungskühlanlage der Energiezentrale und dem damit verbundenem Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser zu Brauchwasserzwecken wird nach Maßgabe des in Ziffer A.II bezeichneten Umfangs zugelassen.

Die gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG zum Entnehmen von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 352 Gemarkung Attaching für den Betrieb einer Verdunstungskühlanlage in der Energiezentrale wird nach Maßgabe des in Ziffer A.II bezeichneten Umfangs und den dort genannten Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt.

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München wie folgt geändert:

**II**                    **Einfügung in Abschnitt V (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41 c BayWG mit Auflagen) des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen München**

In Abschnitt V des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen München vom 09.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 12.11.2009, Az. 25-33-3721.1-MUC-8-09-92 (92. ÄPG), wird folgende Ziffer V.19 eingefügt:

**"19.                    Gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG zum Entnehmen von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 352 Gemarkung Attaching für den Betrieb einer Verdunstungskühlanlage in der Energiezentrale**

19.1                    Der Flughafen München GmbH wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis zum Entnehmen von Grundwasser auf den Grundstück Fl.Nr. 352 der Gemarkung Attaching für den Betrieb einer Verdunstungskühlanlage in der Energiezentrale erteilt. Die Entnahmestelle liegt ca. 30 m westlich der Versorgungszentrale im Nördlichen Bebauungsband (Bauteil 145.01).

- 19.2 Der Erlaubnis liegen folgende Unterlagen zugrunde:
- Antrag der FMG vom 22.09.2009
  - Antrag und Konzept zur Brauchwassernutzung Dr. Blasy – Dr. Øverland GmbH & Co. KG jeweils vom 21.09.2009)
  - Übersichtslageplan, M = 1 : 20.000
  - Detailpläne mit Grundwassergleichen, M = 1 : 5.000
  - Verschiedene Pläne der hydraulischen Modellierung M = 1:10.000
  - Lageplan der Beweissicherungsmessstellen M = 1:5.000
  - 3 geologische Profilschnitte
  - Auswertungen hydraulischer Untersuchungen
  - Voraussichtliches Profil und Ausbauplan des Brauchwasserbrunnens
  - Umweltvorprüfung der Dr. Blasy – Dr. Øverland GmbH & Co. KG vom 05.08.2009
- 19.3 Beschreibung der Benutzungsanlage
- Die Anlagen zur Gewässerbenutzung bestehen aus einem Quartärbrunnen mit Tauchpumpe und einem Pufferbehälter. Die Anlagen und deren Funktionsweise sind in den Antragsunterlagen beschrieben.
- 19.3.1 Technische Begrenzung der Entnahme
- Die mögliche Momentanentnahme ist beschränkt auf 50 l/s durch Förderleistung der Unterwasserpumpe. Die Beschränkung auf den aktuellen Bedarf erfolgt durch automatische Steuerung in Abhängigkeit vom Kälte- und Brauchwasserbedarf.
- 19.3.2 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten
- Die Kühlanlage kann notfalls weiterhin wie bisher mit dem tertiären Trinkwasser des ZVzWV Moosrain betrieben werden.
- 19.4 Zweck und Umfang der erlaubten Benutzung
- Die Erlaubnis gewährt die Befugnis, auf dem Grundstück Fl.Nr. 352 der Gemarkung Attaching, Stadt Freising, das zum Betrieb der in der Energiezentrale befindlichen Verdunstungskühlanlage notwendige Grundwasser von maximal 50 l/s zu entnehmen. Die Entnahmemenge wird auf 1.750 m<sup>3</sup> pro Tag und 220.000 m<sup>3</sup> im Jahr beschränkt.
- 19.5 Dauer der Erlaubnis und Beginn der Benutzung
- Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2030 befristet. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – behält sich vor, diese Frist mit den Fristen zu harmonisieren, die in einem gesonderten Verfahren zur Festsetzung neuer Fristen für die zum 31.12.2010 auslaufenden Wasserrechte der FMG festgesetzt werden.

Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erlass dieser Erlaubnis mit der Gewässerbenutzung begonnen worden ist und das Luftamt Südbayern einer Verlängerung dieser Frist nicht vor deren Ablauf schriftlich zugestimmt hat.

19.6 Die Erlaubnis ergeht unter folgenden Benutzungsbedingungen und Auflagen:

19.6.1 Allgemeines

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. Eigenüberwachungsverordnung-EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

19.6.2 Anzeige von Baubeginn und Bauvollzug, Bauabnahme

Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind dem zuständigen Landratsamt (Landratsamt Freising) und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt (Wasserwirtschaftsamt München) unverzüglich anzuzeigen. Die Anlagen bedürfen der Bauabnahme gemäß Art. 69 BayWG.

19.6.3 Bauausführung

Die gesamten Baumaßnahmen sind bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen sowie nach den geltenden Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst auszuführen.

Für die betriebseigene Nichttrinkwasserversorgung ist ein besonderes, durch einen vom Trinkwassernetz abweichenden Farbanstrich gekennzeichnetes Rohrnetz einzurichten, das von den der Trinkwasserversorgung dienenden Leitungen völlig getrennt sein muss (DIN 1988). An den Entnahmestellen sind dauerhafte Hinweisschilder mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ anzubringen.

Die Brunnen zur Entnahme des Grundwassers sind so auszuführen, dass zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können. Der Schachtdeckel ist tagwasserdicht auszuführen. Die angrenzenden Betriebsflächen sind so zu gestalten, dass kein abfließendes Niederschlagswasser den

Brunnen zufließen kann.

Frostschutz- oder Korrosionsschutzmittel sind vor Einbau aus den Grundwasserförderpumpen zu entfernen.

Die Leitungen zwischen Entnahmebrunnen und Kühlanlage sind als geschlossenes Rohrsystem auszubilden.

Der Brunnen ist lage- und höhenmäßig einzumessen (Gauß-Krüger-Koordinaten, Schacht OK in m ü. NN).

#### 19.6.4 Betrieb und Unterhaltung der Anlagen

Die FMG ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung der gesamten Anlage verantwortlich.

Im unmittelbaren Bereich der Brunnen dürfen wassergefährdende Stoffe nicht gelagert, abgefüllt, umgeschlagen oder sonst wie verwendet werden.

#### 19.6.5 Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung

##### 19.6.5.1 Eigenüberwachungsverordnung

Für Entnahmeanlagen zur Betriebswasserversorgung über 100.000 m<sup>3</sup>/a ist zusätzlich die Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Es sind mindestens die Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen, die nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

##### 19.6.5.2 Weitere Anforderungen an die Eigenüberwachung

Über die Anforderungen der EÜV hinaus sind Betriebsstundenzähler einzubauen. Diese sind einmal monatlich abzulesen und der Zählerstand sowie Tag der Ablesung ebenfalls in das Betriebstagebuch einzutragen.

##### 19.6.5.3

Werden im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Monitorings der Grundwasserentnahme Veränderungen des prognostizierten Absenktrichters gemäß Plan Nr. BO2009c-5c vom 07.08.2009 festgestellt oder sind diese aufgrund der Daten oder anderer Messungen oder Überwachungen möglich, sind diese unverzüg-

lich auf die Auswirkungen das Europäische Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ zu prüfen. Die Regierung von Oberbayern – höhere Naturschutzbehörde– ist in diesem Fall zwingend zu informieren und behält sich die Erforderlichkeit weiterer Unterlagen vor.

#### 19.6.6 Betrieb, Unterhaltung, Fachpersonal

##### 19.6.6.1 Fachpersonal

Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen. Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem zuständigen Landratsamt sowie dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt sind innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides Name, Anschrift, eMail und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden fortlaufend zu informieren.

##### 19.6.6.2 Betriebsstörungen

Besondere Vorkommnisse oder Betriebsstörungen, insbesondere Leckagen im Wärmetauscher der Anlage, sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu melden.

##### 19.6.6.3 Änderungen an der Anlage

Wesentliche Änderungen oder geplante Änderungen der Anlage, der Gewässerbenutzung und der Arbeitsmittel sowie die Außerbetriebnahme der Anlage, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Grundwasserentnahmen sowie die Auflassung der Brunnen sind vorher rechtzeitig dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mitzuteilen. Soweit es erforderlich ist, ist eine gesonderte wasserrechtliche Gestattung zu beantragen.

##### 19.6.6.4 Regenerierung von Brunnen

Für Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d. h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.

- 19.6.6.5 Rückbau nicht mehr genutzter Brunnen  
Soweit der Brunnen nicht mehr genutzt werden ist ein ordnungsgemäßer Rückbau erforderlich. Der Rückbau der Brunnen hat so zu erfolgen, dass unter Beachtung des vorhandenen geologischen Schichtenaufbaues insbesondere die Wirkung von hydraulisch wirksamen Trennschichten dauerhaft erhalten bleibt bzw. wieder hergestellt wird. Die Maßnahme ist mindestens 4 Wochen vorher beim zuständigen Landratsamt anzuzeigen
- 19.6.7 Vorbehalt  
Die Änderung oder Ergänzung der vorstehenden sowie die Festlegung weiterer Benutzungsbedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt vorbehalten.
- 19.6.8 Hinweise
- Soweit Anschluss- und Benutzungszwang an eine öffentliche Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung bestehen, ist eine Befreiung hiervon erforderlich.
  - Zum Schutz nachbarschaftlicher Rechte wird empfohlen, jeweils angemessene Abstände des Entnahme- und Sickerbrunnens von den Grundstücksgrenzen einzuhalten.“

### **III Kostenentscheidung**

1. Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 1.000,-- € festgesetzt.
3. An Auslagen werden 440,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 1.440,-- €)

## **B Sachverhalt**

### **I Grundlage**

Die FMG betreibt zur Bereitstellung von Wärme, Kälte und Strom im nördlichen Bebauungsband (NBB) des Flughafengeländes eine Energie- bzw. Versorgungszentrale (Bauteil 145.01). Die Kühlung der dort betriebenen Energieerzeugungsanlagen (Verbrennungsmotoranlagen und Dampfkesselanlagen) erfolgt mittels einer Energieabfuhr durch Verdunstung. Die hierfür benötigte Wassermenge von jährlich ca. 170.000 m<sup>3</sup> (in 2008) wird bislang aus den tertiären Tiefbrunnen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain (ZVzWM) bezogen. Dabei handelt es sich um hochwertiges Trinkwasser. Das nicht verdunstete, im Kühlkreislauf verbleibende Wasser wird ab einer bestimmten Salzkonzentration abgeschlämmt und über die vorhandene Abwasserneutralisierungsanlage in die Schmutzwasserkanalisation des Flughafens eingeleitet und schließlich der Kläranlage Eitting zugeführt. Die entsprechenden Planfeststellungen bzw. -genehmigungen für die Versorgungszentrale wurden mit dem 4., 63., 73., 79., und 80. Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) erteilt.

### **II Antrag und Antragsbegründung**

Mit Schreiben vom 22.09.2009 hat die FMG beantragt, den Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München vom 08.07.1979 in der aktuellen Fassung (92. ÄPG) zu ändern und eine wasserrechtliche Bewilligung zum Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser zu Brauchwasserzwecken in der Energiezentrale mit einer maximalen Jahresentnahme von 220.000 m<sup>3</sup>, einer maximalen Tagesentnahme von 1.750 m<sup>3</sup> und einer maximalen Momentanentnahme von 50 l/s gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6, § 8 WHG zu erteilen.

Begründet wird das Vorhaben damit, dass künftig die für die Kühlung der Aggregate der Energiezentrale erforderliche Brauchwassermenge aus dem quartären Grundwasserstock in unmittelbarer Nähe der Energiezentrale sichergestellt werden soll. Dadurch lasse sich der Verbrauch hochwertigen Trinkwassers vermeiden bzw. erheblich reduzieren. Die Brauchwassernutzung entspreche auch einer Forderung der für das Wasser zuständigen Behörden, wonach das tertiäre Tiefengrundwasservorkommen zu schonen sei und möglichst das oberflächennahe Grundwasser genutzt werden solle. Das quartäre Grundwasser sei für die beabsichtigten Kühlzwecke geeignet. Außer der Herkunft des zur Kühlung zu verwendenden Brauchwassers ändere sich im Wesentlichen nichts an der Anlagentechnik der Energiezentrale und der Einleitung des abgeschlämmten Abwassers in die



Schmutzwasserkanalisation. Nähere Einzelheiten können den Antragsunterlagen entnommen werden.

Mit Schreiben vom 20.22.2009 hat die FMG Ihren Antrag vom 22.09.2009 dahingehend umgestellt, dass nunmehr für die o. g. Grundwassernutzung eine gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG i. V. m. Art. 16 BayWG beantragt wird.

## **C                    Verfahren**

### **I                    Beteiligte Stellen**

Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Wasserwirtschaftsamt München
- Landratsamt Freising
- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde –

Seitens des **Wasserwirtschaftsamtes München** wurde mitgeteilt, dass der beantragten Grundwasserentnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden könne, wenn bestimmte, im Einzelnen genannte, Bedingungen und Auflagen eingehalten würden.

Seitens der **Wasserrechtsbehörde im Landratsamt Freising** wurde mitgeteilt, dass mit den geplanten Gewässerbenutzungsmaßnahmen Einverständnis bestehe, sofern diese vom Wasserwirtschaftsamt München positiv begutachtet und die formulierten Auflagen und Bedingungen eingehalten würden. Die **untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Freising** hat zusammenfassend mitgeteilt, dass naturschutzfachlich kein Einwand gegen das Bauvorhaben bestehe.

Die **höhere Naturschutzbehörde** hat mitgeteilt, dass durch das Vorhaben naturschutzfachlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ oder artenschutzrechtliche Tatbestände zu besorgen seien. Es wurde ein Aufslagenvorschlag gemacht.

## **II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Vorhaben vor, das in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Die Energiezentrale selbst wurde nach Luftverkehrsrecht (Fachplanungsrecht) zugelassen. Sie dient dem Verkehrsflughafen München indem sie ihn mit Strom, Wärme sowie Kälte versorgt und steht somit in einem betrieblichen und räumlichen Zusammenhang mit der Flugplatzanlage. Gleiches gilt wiederum für Teile der Energiezentrale, die zu deren ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich sind. Hierzu gehört auch die Verdunstungskühlanlage und deren Versorgung mit Brauchwasser zur Kühlung der Aggregate.

### **1 Keine Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG ).

Nach § 3d UVPG i. V. m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG richtet sich die UVP-Pflicht der verfahrensgegenständlichen Entnahme von jährlich maximal 220.000 m<sup>3</sup> Grundwasser nach den Maßgaben des Landesrechts. Gemäß Teil I Ziffer 13.3.2 der Anlage III zum BayWG ist bei dieser Entnahmemenge eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles i. S. d. § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und folglich keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Entscheidung beruht auf einer überschlägigen Prüfung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Die von der FMG vorgelegte Umweltvorprüfung vom 05.08.2009 kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben „Brauchwassernutzung Energiezentrale“ keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die maßgeblichen Schutzgüter und Schutzkriterien des UVPG zu erwarten sind. Dies liegt neben dem gewählten Standort des Vorhabens in einem bereits weitgehend versiegelten technischem Bereich auch an den eher geringen und räumlich begrenzten Wirkungen der Grundwasserentnahme auf die Grundwasserverhältnisse. In dem Bereich, in dem sich die entnahmebedingte Grundwasserabsenkung von bis zu 10 cm auswirkt (Wirkbereich) befinden sich nur in einer sehr geringen Teilfläche schützenswerte Flughafenwiesen, die jedoch aufgrund

der Kulissenwirkung durch die vorhandene Bebauung und die Aktivitäten durch den Flugbetrieb und auf dem Gelände der Energiezentrale keine Habitat- und Lebensraumfunktion für wertbestimmende Brutvogelarten besitzen. Diese Feststellungen werden hinsichtlich der Auswirkungen der Maßnahme auf Oberflächengewässer und Grundwasser vom Wasserwirtschaftsamt München als nachvollziehbar angesehen und geteilt. Auch die untere Naturschutzbehörde betrachtet das Vorhaben als lediglich minimalen Eingriff in einem bereits bebauten Bereich.

Die Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wurde gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 26 vom 30.12.2009, Seite 208, bekannt gegeben.

## **2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange**

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I. Soweit die Äußerungen der Fachbehörden zum Vorhaben mit Forderungen verknüpft wurden, wurde diesen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen bzw. von Hinweisen nachgekommen.

## **3 Keine Beeinträchtigung von Rechten anderer**

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Flächen befinden sich im Eigentum der FMG. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte Dritter ist nicht ersichtlich. Durch das Vorhaben wird die Zahl der Flugbewegungen nicht erhöht.

## **4 Ermessensentscheidung**

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

## **D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe**

### **I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern**

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk (Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBI S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2009, GVBI S. 552) **sachlich und örtlich zuständig**. Dies gilt gemäß § 14 Abs. 1 WHG auch für die mit einem luftrechtlichen Vorhaben verbundenen Benutzungen eines Gewässers. § 14 WHG ist in diesem Plangenehmigungsverfahren anwendbar, weil die luftrechtliche Plangenehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 bis 3 LuftVG die Wirkungen einer Planfeststellung hat.

### **II Rechtsgrundlagen**

#### **1 Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG**

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG. Die luftrechtliche Plangenehmigung schließt aufgrund ihrer formellen Konzentrationswirkung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ein (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

#### **2 Gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG i. V. m. Art. 16 BayWG**

Die gehobene Erlaubnis zum Entnehmen von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 352 Gemarkung Attaching für den Betrieb einer Verdunstungskühlanlage in der Energiezentrale beruht auf § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 6 und § 7 WHG i. V. m. Art. 16 BayWG. Die gehobene Erlaubnis konnte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden. Die tatbestandlichen Voraussetzungen liegen vor. Insbesondere liegt in dem Umstand, dass durch die Entnahme oberflächennahen quartären Grundwassers das besonders schutzbedürftige tertiäre Grundwasser (Trinkwasser) geschont und damit die öffentliche Wasserversorgung durch den ZVzWV Moosrain entlastet wird, im öffentlichen Interesse (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayWG). Versagungsgründe sowohl nach § 6 Abs. 1 als auch Abs. 2 WHG liegen nicht vor. Die Benutzungsbedingungen und Auflagen beruhen auf § 4 WHG.

Die Befristung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 1 HS 2 WHG. Es ist beabsichtigt, die Frist gegebenenfalls dann zu verlängern bzw. zu harmonisieren, wenn die in der Ziffer V PFB MUC zum 31.10.2010 befristeten Wasserrechte der FMG in einem gesonderten Verfahren neu erteilt und befristet werden.

Mit Schreiben vom 12.01.2010 hat die Wasserrechtsbehörde im Landratsamt Freising, die – wenn kein Fall der formellen Konzentrationswirkung vorliegen würde – gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayWG zuständig wäre, das Einvernehmen i. S. d. § 14 Abs. 3 WHG erteilt.

Über die Behandlung des nicht verdunsteten Brauchwassers (Abwasser) braucht nicht entschieden zu werden, da die FMG hierfür bereits eine Genehmigung nach Art. 41c BayWG besitzt (Ziffer V.16 PFB MUC).

Die Grundwasserentnahme beeinträchtigt auch nicht die Einhaltung der in § 33a WHG aufgelisteten Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser. Zwar hat jede Grundwasserentnahme Einfluss auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers (§ 33a Abs. 1 Nr. 1 WHG – nachteilige Veränderung des mengenmäßigen Zustands de Grundwassers) und auf das Verhältnis zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (§ 33a Abs. 1 Nr. 3 WHG – Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung). Da der „mengenmäßige Zustand“ jedoch eine Bezeichnung des Ausmaßes ist, in dem ein Grundwasserkörper durch direkte und indirekte Entnahme beeinträchtigt wird, liegt insoweit eine nachteilige Veränderung nur vor, wenn der Grundwasserkörper – bezogen auf den Parameter „Grundwasserspiegel“ – mengenmäßig verringert wird. Dies ist bei der erlaubten maximalen jährlichen Entnahmemenge von 220.000 m<sup>3</sup>, die im Vergleich zum gesamten quartären Grundwasserkörper der Münchner Schotterebene mit einer Grundwassermächtigkeit von 6 m verschwindend gering ist, nicht der Fall. Der Grundwasserspiegel wird nur in einem relativ kleinen Umkreis um die Entnahmestelle örtlich abgesenkt. Auch das quantitative Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung bleibt – bezogen auf den gesamten Grundwasserkörper – gewährleistet. Der betroffene oberflächennahe quartäre Hauptgrundwasserleiter besitzt eine hohe Grundwasserneubildungsquote. Über ihn liegen – gerade für das Gebiet des Flughafens München – relativ genaue Vorstellungen über die hydrogeologischen Daten vor, so dass das Wasserwirtschaftsamt München hinsichtlich der Wasserbilanz des Vorhabens zu der Feststellung kommt, dass die beantragte Grundwasserentnahme „nach heutiger Kenntnis gedeckt“ sei. Auch an dieser Stelle wird nochmals darauf hingewiesen, dass das Vorhaben auch zum Ziel hat, den oberflächenfernen tertiären Grundwasserkörper, der eine wesentlich schlechtere Grundwasserneubildungsrate hat, zu entlasten.

### **3 Naturschutzrecht**

Die von der FMG vorgelegte Umweltvorprüfung vom 05.08.2009 führt zur Wirkung des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet DE 7637471 „Nördliches Erdinger Moos“ aus, dass die im potenziellen Wirkraum vorhandenen, kleinflächigen Flughafenwiesen hinsichtlich des Wirkfaktors Grundwasserabsenkung nicht betroffen sind, da der Flurabstand bereits im Ist-Zustand so hoch ist, dass keine ökologisch wirksame Beeinflussung von Boden und Standort erfolgt. Auch artenschutzrechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen. Durch bauzeitliche und betriebsbedingte Tätigkeiten am Standort der Wasserentnahme sind ebenfalls keine maßgeblichen Störungen oder Beeinträchtigungen der Tierarten bzw. des Schutzzwecks des Vogelschutzgebiets zu erwarten.

Diese Einschätzungen werden von der höheren und der unteren Naturschutzbehörde geteilt. Eine Verträglichkeitsabschätzung i. S. d. Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG hat ergeben, dass naturschutzfachlich keine erheblichen Auswirkungen oder die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen zu besorgen sind. Insbesondere liegt innerhalb des Wirkbereichs der Grundwasserabsenkung keine Grundwasserabhängigkeit von Schutzgütern des Vogelschutzgebiets vor, da die betroffenen Flughafenwiesen nicht grundwasserabhängig sind. Wegen des minimalen Eingriffs in einem bereits bebauten Bereich entsteht auch kein Bedarf für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass das Artenschutzrecht (§ 42 BNatSchG) und das Schutzregime „Natura 2000“ (Art. 13c BayNatSchG) nicht insoweit betroffen sind, als Verbote eingreifen würden bzw. über Ausnahmenvorschriften zu entscheiden wäre. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Art. 6 BayNatSchG) erfordert keine Entscheidung.

### **III Planrechtfertigung**

Das Vorhaben dient dem Verkehrsflughafen München. Die bestehende Energiezentrale im NBB wurde als Flughafenanlage, die der Versorgung des Flughafens mit Strom, Wärme und Kälte dient, planfestgestellt. Das Vorhaben betrifft einen Teil dieser Flughafenanlage, hier die im öffentlichen Interesse liegende Änderung des Betriebs der Kühlvorrichtung für die Aggregate der Energiezentrale durch Nutzung von Brauchwasser anstelle von besonders schützenswertem Trinkwasser; i. Ü. vgl. insoweit auch Ziffer C.II.

### **IV Unüberwindbare Planungsleitsätze**

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

## **V Abwägung**

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden.

### **1 Belange der Wasserwirtschaft**

Die beantragte Grundwasserentnahme ist hinsichtlich der Wasserbilanz und des nutzbaren Grundwasserdargebot gedeckt. Nachteilige hydraulischen Auswirkungen der beantragten Entnahme von maximal 50 l/s und durchschnittlich von 25 l/s sind derzeit nicht zu erkennen. Eine regelmäßige Beweissicherung erfolgt durch die bescheidsgemäße Überwachung der Grundwasserstände. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der beantragten Grundwasserentnahme unter den genannten Bedingungen und Auflagen zugestimmt werden.

Den mit jeder Grundwasserentnahme verbundenen wasserwirtschaftlichen Folgen geht hier die Schonung eines Trinkwasservorkommens einer öffentlichen Wasserversorgung einher. Bilanzierend sind somit Belange der Wasserwirtschaft durch die Grundwasserentnahme insgesamt nicht nachteilig, eher sogar positiv, betroffen.

Durch die vollinhaltliche Übernahme der im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes München vorgeschlagenen Auflagen in diesen Bescheid kann gewährleistet werden, dass – bei bescheidskonformer Umsetzung des Vorhabens – eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter nicht zu befürchten ist.

Durchgreifende Belange der Wasserwirtschaft stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

### **2 Belange des Naturschutzes**

Durch das Vorhaben sind erhebliche Auswirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ weder anlage- noch betriebsbedingt zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht ersichtlich und somit weitgehend auszuschließen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. d. Art. 6 BayNatSchG sind nicht veranlasst.

Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

### **3 Gesamt abwägung**

Sonstige Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Umsetzung des Vorhabens insbesondere Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt werden. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange – insbesondere auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Nutzung wertvollen Trinkwassers zu Brauchwasserzwecken vermieden wird – konnte dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden.

### **E Kosten**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Abschnitt V Nr. 7a a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG.

Als Auslagen können gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes erhoben werden.



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schrödinger  
Regierungsdirektor